



Anhang 4 zum Notfalldienst-Reglement

(Beschluss des Vorstandes vom 16.03.2004. Vom Vorstand geändert am 15.05. und 10.07.2007.)

BEITRAG FÜR DAS ÄRZTEFON

Beitragspflichtig ist jede Inhaberin und jeder Inhaber einer Praxisbewilligung, unabhängig vom Umfang der Praxistätigkeit.

Die Höhe des Beitrages für das Ärztefon wird – zusammen mit dem Budget – jährlich von der Notfalldienst-Kommission festgelegt.

Für den Ärztefon-Beitrag werden **keine Reduktionen** gewährt.

Ein **Erläss** des Beitrages für das Ärztefon kann bei Nachweis des Nichterreichens des fürsorgerechtlichen Existenzminimums auf Gesuch hin gewährt werden.

Begründung: Das Budget des Ärztefon setzt sich aus den Beiträgen der angeschlossenen Gemeinden ($\frac{3}{4}$) und der Beiträge der Ärztinnen und Ärzte ($\frac{1}{4}$) zusammen. Eine Gemeinde bezahlt anteilmässig gemäss ihrer Einwohnerzahl, egal, ob ein Einwohner / eine Einwohnerin das Ärztefon benützt. Dementsprechend sind auch alle Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, den Beitrag an das Ärztefon zu bezahlen. Das Ärztefon ist ein 365 Tage- / 24-Stunden-Betrieb und muss sowohl für PatientInnen wie auch ÄrztInnen verfügbar sein.